

<b>Gebrüder Borntraeger in Berlin.</b>	5991	<b>Sans Merian, Verlag der „Gesellschaft“ in Leipzig.</b>	5997
Luedecke, die Minerale des Harzes. Brosch. 56 <i>M.</i> ; geb. 60 <i>M.</i>		Die Gesellschaft. Oktoberheft. 1 <i>M.</i> 50 <i>S.</i> ; vierteljährlich 4 <i>M.</i> Aram, Wetterleuchten. Brosch. 2 <i>M.</i>	
<b>Franz Deuticke in Wien.</b>	5990	<b>E. Pietsch's Verlag in Dresden.</b>	6001
Daimer, Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze. 1. Theil. Brosch. 10 <i>M.</i> ; geb. 12 <i>M.</i>		Sutner, die Waffen nieder! Volksausg. Neudruck. — do. Festschg. 1. Heft.	
<b>J. G. Fintel in Leipzig.</b>	6000	<b>Franz Piehler in Tübingen.</b>	6000
Die „Germania“ und der Gockelhahn des Teufels Bitru. Brosch. 1 <i>M.</i>		Stacke, die operative Freilegung der Mittelohrräume. Ca. 5 <i>M.</i>	
<b>Gg. Freund in Leipzig.</b>	5999	<b>Schroeder'sche Buchhandlung (Fritz Schmundt) in Hagenow i/B.</b>	5998
Caetani-Lovatelli, antike Denkmäler u. Gebräuche. Geh. 2 <i>M.</i> ; geb. 3 <i>M.</i>		Jacobs, für de Tierabendstid. Geh. 2 <i>M.</i> ; geb. 2 <i>M.</i> 50 <i>S.</i>	
<b>Raz Jaffé in Wien.</b>	6000	<b>Felix Simon in Leipzig.</b>	5991
Hofmann, das Ornament in der Kunstschlosserei. 2. Folge. 25 <i>M.</i>		Pilz, die kleinen Reisenden. 2. Aufl. Geb. 2 <i>M.</i>	
<b>Kiebel'sche Buchhandlung in Berlin.</b>	5999	<b>Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.</b>	5992 u. 5993
Eintheilung u. Quartierliste des Deutschen Heeres. 79. Aufl. 35 <i>S.</i>		Ueber Land und Meer. Großfolio-Ausgabe. Jahrg. 1897. Vierteljährlich 3 <i>M.</i> 50 <i>S.</i> ; à Heft 60 <i>S.</i>	
<b>Mägenkirchen &amp; Bröding in Wiesbaden.</b>	5997	<b>Christliches Verlags-Haus in Stuttgart.</b>	5991
Polko, Meister der Tonkunst. Geb. 5 <i>M.</i>		Richter, die altchristlichen Sinnbilder in ihrer Bedeutung. Geb. 1 <i>M.</i>	

## Nichtamtlicher Teil.

### Buchdruckerei und unlauterer Wettbewerb.

Den „Mitteilungen aus der Innung des Hamburgischen Buchdrucker-Prinzipal-Vereins“ (Journal f. Buchdruckerkunst Nr 36) entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Vor einiger Zeit veröffentlichte der Sekretär unserer Innung im Auftrage des Vorstandes in den Tageszeitungen von Hamburg und Umgegend den folgenden Artikel:

„Das am 1. Juli d. J. in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 hat bekanntlich den Zweck, die soliden Gewerbetreibenden gegen eine schmutzige Konkurrenz ihrer eigenen Berufsgenossen zu schützen. Es soll dies u. a. durch das Verbot der unwahren Reklamen erreicht werden. Demzufolge wendet sich das Gesetz gegen thätlich unrichtige Angaben über geschäftliche Verhältnisse in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt und geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Unrichtige Angaben dieser Art können u. a. durch Inserate, Plakate, Flugblätter, Cirkulare und Firmenschilder gemacht werden. Die beiden letztgenannten Arten des unlauteren Wettbewerbes, und zwar lediglich soweit sie für die Buchdruckereibesitzer in Betracht kommen, haben wir hier im Auge.“

„Das Hamburger Adreßbuch für 1896 enthält unter der Rubrik „Buchdruckereien“ etwa zweihundert Firmen. In Wirklichkeit befinden sich darunter sowie unter den sonstigen zahlreichen „Buchdruckereien“, welche im Adreßbuch nicht verzeichnet sind, aber viele Geschäfte, in denen niemals Buchdruckerei, d. h. der Satz und Druck von Lettern, betrieben wird. Es sind dies vielmehr in den meisten Fällen Buchbindereien, Papier- und andere Detailhandlungen, welche auf ihren Firmenschildern, auf Adreßkarten, Rechnungen u. s. w. fälschlich als Buchdruckereibesitzer bezeichnen, dadurch das Publikum irre führen und den wirklichen und praktisch ihren Beruf ausübenden Buchdruckereibesitzern enorm viele Ordres fortjischen. Diese Ordres müssen dann zu oft ganz erbärmlichen Hungerpreisen von Druckereien, die vom Geschäftsverkehr abgelegen ihr Geschäft in Höfen, Gängen, Kellern oder Speicherwohnungen betreiben, geliefert werden, und zu hohen Wucherpreisen liefert dann häufig der angebliche Buchdruckereibesitzer ordinäre und stümperhafte Druckarbeiten an seine Besteller.“

„Derartigen Zwischenhändlern, durch welche die wirklichen Buchdruckereibesitzer und mit denselben natürlich auch ihre Gehilfen empfindlich geschädigt werden, kann man nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1896 das Handwerk legen, sie zum Schadenersatz heranziehen und sie zwingen, die auf Täuschung im gewerblichen Verkehr berechnete Bezeichnung „Buchdruckerei“ zu unterlassen. Das Recht zur Klage steht jedem Buchdruckereibesitzer sowie allen Verbänden derselben zu, soweit die letzteren als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. In Hamburg besitzt dieses Recht die Innung des Hamburgischen Buchdrucker-Prinzipal-Vereins. Die Klage ist bei Sachen im Werte bis zu 300 *M.* beim Amtsgericht, bei Sachen in höherem Wert durch einen Rechtsanwalt beim Landgericht anhängig zu machen. Das Ge-

setz gewährt aber nicht nur einen civilrechtlichen, sondern auch einen strafrechtlichen Schutz gegen die unlautere Konkurrenz, welche in schweren Fällen mit Geldstrafen, an dessen Stelle nötigenfalls Freiheitsstrafen zu treten haben, bedroht ist. Um eine Bestrafung herbeizuführen, muß der Geschädigte sich mit einer Privatklage an das Schöffengericht wenden, von welchem neben der Strafe auf Antrag zugleich auf eine Buße bis zu 10 000 *M.* erkannt werden kann. Durch alle diese Bestimmungen ist den Buchdruckereibesitzern die Möglichkeit gegeben, sich gegen den unlauteren Wettbewerb der falschen Buchdrucker und deren Agenten und Hausierern, den Parasiten des Buchdruckgewerbes, wirksam zu schützen.“

„Endlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß es sehr viele Firmen in Hamburg giebt, welche sich als Buch- und Steindruckereien bezeichnen, während sie in Wirklichkeit nur das eine oder das andere sind. Auch dies ist nicht zulässig und kann leicht die Erhebung von Klagen zur Folge haben.“

„Mit Rücksicht auf die Weiterungen, welche selbstverständlich mit der Erhebung und Durchführung der Klagen verbunden sind, dürfte es sich im Interesse des ganzen Buchdruckgewerbes empfehlen, in allen Fällen mit der Verfolgung des unlauteren Wettbewerbes den Vorstand der Innung des Hamburgischen Buchdrucker-Prinzipal-Vereins zu betrauen.“

Mit einigen unwesentlichen Abänderungen wurde dieser Artikel in Nr 32 des „Journal für Buchdruckerkunst“ reproduziert. Darauf ging dem „Journal“ ein Schreiben des Herrn Jul. Becker, in Firma W. Büzenstein in Berlin zu, in welchem es u. a. heißt:

„Es ist auch an den Bund der Berliner Buchdruckerei-Besitzer unter Angabe von bestimmten Fällen die Aufforderung herangetreten, gegen solche Leute einzuschreiten, die sich auf Drucksachen als Buchdruckerei-Besitzer aufspielen, ohne aber einen Buchstaben Schrift, geschweige denn eine Presse zu besitzen. Ich habe mich auf Veranlassung des Vorstandes des Bundes mit dieser Frage beschäftigt und bin leider nach eingehendem Studium des Gesetzes zu der Ansicht gekommen, daß ein Einschreiten in solchen Fällen nicht möglich ist. Der Wunsch scheint mir in diesem Falle wieder einmal der Vater des Gedankens zu sein. Es ist ja eine offenkundige Thatsache, daß uns gerade von dieser Sorte von Buchdruckereibesitzern die schlimmste Konkurrenz gemacht wird, da diese Agenten in der Stadt herumlaufen, willkürlich Preise machen und nun sich irgend einen armen Buchdruckereibesitzer aussuchen, der ihnen dann, bloß um Arbeit zu haben, die Arbeit immer noch etwas billiger macht, als sie von den Agenten bereits angenommen ist; aber so sehr ich dafür sein würde, gegen solche Leute einzuschreiten, so scheint es mir doch auf Grund des Gesetzes unmöglich, und wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir sagen würden, auf Grund welches Paragraphen des Gesetzes, denn leider führen Sie den in Ihrem Artikel nicht an, eine Handhabe geboten ist.“

Die Bedenken des Herrn Becker werden sofort schwinden, wenn er den § 8 des Gesetzes aufmerksam durchliest. Derselbe lautet:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise